



NACHTRAG ZUR VERFASSUNG DER
GEMEINDE VAZ/OBERVAZ
(EINFÜHRUNG DER BEHERBERGUNGSSABGABE)

ENTWURF VAZ / OBERVAZ VOM 24. JULI 2019

Änderung In der Gemeindeverfassung lautet Art. 64 neu: Zur Förderung und Finanzierung des Tourismus kann die Gemeinde eine Beherbergungs- oder eine Gästeabgabe sowie eine Tourismusförderungsabgabe erheben. Alles Weitere regelt das Gesetz. (Marginalie neu: Beherbergungs- und Tourismusförderungsabgaben).

Genehmigung Der vorliegende Nachtrag zur Verfassung bedarf der Genehmigung durch die Regierung des Kantons Graubünden.

Inkrafttreten Der Gemeindevorstand bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens des vorliegenden Nachtrages.

Der Gemeindepräsident

Der Gemeindeschreiber